

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1947)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

Autor: Giovanoli, F. / Mouttet, H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-417364>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VERWALTUNGSBERICHT

DER

DIREKTION DES GEMEINDEWESENS DES KANTONS BERN

FÜR DAS JAHR 1947

Direktor: Regierungsrat Dr. **F. Giovanoli**
Stellvertreter: Regierungsrat Dr. **H. Mouttet**

I. Allgemeines

Gesetzgebung. Die Vorlage des Regierungsrates vom 3. September 1946 über die Abänderung einiger Bestimmungen des Gemeindegesetzes zur *Erweiterung der Rechte der Frauen in Gemeindeangelegenheiten* stand regelmässig auf den Geschäftsverzeichnissen der Grossratssessionen des Jahres 1947; die Beratung wurde aber immer wieder verschoben, weil dem Grossen Rate wegen anderer, vordringlicher Geschäfte die Zeit dazu fehlte, in der Novembersession ausserdem mit Rücksicht auf die auf den 30. November 1947 angesetzte Volksabstimmung über die Frauenstimmrechtsvorlagen des Kantons Zürich.

Der Regierungsrat hat am 7. Februar 1947 die Verordnung vom 10. Dezember 1929 über die Obliegenheiten der Inspektionsbeamten der Gemeindedirektionen durch den Ausbau des Inspektorates geänderten Verhältnissen angepasst.

Kreisschreiben. Die Gemeindedirektion gab den Gemeinden durch Rundschreiben Anleitungen für die Rückforderung der Verrechnungssteuern, für die Ernennung der Wahlausschüsse, sowie (einem Teil der Gemeinden) für die Erstellung der Rechnungen aus Holzverkäufen.

Geschäftslast. Die Geschäftskontrolle verzeichnet 2708 neue Geschäfte, gegenüber 2884 im Jahre 1946. Die Zahl der Neueingänge ist damit immer noch fast doppelt so hoch wie im letzten Vorkriegsjahre. Ausser durch die registrierten Geschäfte werden unsere Beamten immer mehr für die Erteilung mündlicher Auskünfte

an Behördemitglieder und Beamte der Gemeinden, sowie an Gemeindebürger beansprucht. Die Direktion erblickt in der Beratung der Gemeindeorgane eine besonders nützliche Aufgabe und stellt sich den Gemeinden dafür so ausgiebig wie möglich zur Verfügung.

Der *Personalbestand* hat sich im Jahre 1947 nicht geändert.

II. Die Rechtsprechung im Gemeindegewesen

Die Regierungsstatthalter melden für das Berichtsjahr den Eingang von 1745 (im Vorjahre 2087) gemeinde- und niederlassungsrechtlichen Streitsachen, wovon 248 (i. V. 206) Gemeindebeschwerden und öffentliche Klagen gegen Gemeinden (Streitigkeiten über Wahlen und Abstimmungen, Nutzungen, Beamtensachen und weitere Zweige der Gemeindeverwaltung), und 1497 (i. V. 1881) Wohnsitz- und Niederlassungsklagen und -beschwerden.

1. Von den 248 *Streitsachen der ersten Gruppe* wurden vor erster Instanz 110 durch Abstand oder Vergleich und 104 durch Urteil erledigt. 34 waren Ende des Berichtsjahres noch hängig. Gegen 19 Entscheide wurde die Weiterziehung an den Regierungsrat erklärt. Dieser konnte auf 1 Rekurs nicht eintreten. Von den einlässlich überprüften erstinstanzlichen Entscheiden wurden 10 bestätigt und 5 abgeändert. Zwei der oberinstanzlichen Urteile, beide Minderheitenbeschwerden betreffend, bildeten Gegenstand staatsrechtlicher Beschwerden. Das Bundesgericht hat beide Beschwerden abgewiesen. Es hat erklärt, der Regierungsrat lege Artikel 17 Absatz 3 des Gemeindegesetzes richtig aus,

wenn er den Minderheiten in Gemeinden mit Mehrheitswahlverfahren zwar kein proportionales Mitspracherecht einräume, die Zahl ihrer Vertreter in den Gemeindebehörden aber doch einigermaßen nach der Stärke der Minderheiten abstufe. Ferner hat das Bundesgericht nochmals festgehalten, dass der Minderheitsbegriff von Art. 17 Abs. 3 des Gemeindegesetzes nicht ausschliesslich, aber in erster Linie Wählergruppen politischen Charakters umfasse, und dass reglementarisch begründete Vertretungsansprüche von Gemeindebezirken insoweit, als sie im Einzelfalle nur unter Verletzung der gesetzlichen Minderheitsansprüche erfüllt werden könnten, vor diesen zurückzutreten haben. — Eine Beschwerde wegen ungerechtfertigter Benachteiligung einzelner Gemeindebeamter bei der Festsetzung der Teuerungszulagen gab dem Regierungsrat Anlass, einmal mehr festzustellen, dass die Gemeinden auch in Ermessensfragen nur nach sachlichen Überlegungen und nicht nach völlig freiem Belieben handeln dürfen, weil sie sonst gegen das Willkürverbot von Art. 4 der Bundesverfassung verstossen. — In einem andern Beschwerdefalle hat der Regierungsrat entschieden, die von einem Behördemitglied abgegebene Rücktrittserklärung könne jedenfalls dann nicht von seiner Partei rechtswirksam widerrufen werden, wenn das Mitglied selber sie aufrechterhalte.

2. Die 1497 bei den Regierungsstatthalterämtern eingelangten *niederlassungsrechtlichen Streitsachen* umfassten 157 Wohnsitzstreite nach § 116 des Armen- und Niederlassungsgesetzes und 1340 Gesuche um Verweigerung der Niederlassung oder des Aufenthaltes nach dem Bundesratsbeschlusse vom 15. Oktober 1941/8. Februar 1946 betreffend Massnahmen gegen die Wohnungsnot.

Von den 157 *Wohnsitzstreiten* wurden erstinstanzlich 80 durch Abstand oder Vergleich, 55 durch Urteil erledigt und 22 auf das neue Jahr übertragen. In 12 Fällen wurde durch Weiterziehung der Entscheid des Regierungsrates angerufen. Zwei Rekurse wurden zurückgezogen. Auf einen dritten konnte wegen Fristversäumnis nicht eingetreten werden. Ein weiterer Rekurs führte zur Aufhebung des erstinstanzlichen Verfahrens wegen örtlicher Unzuständigkeit des urteilenden Regierungsstatthalters. Von den materiell überprüften erstinstanzlichen Entscheiden wurden 4 bestätigt und drei abgeändert. Ein Fall war auf Jahresende noch hängig.

Von den 1340 neuen Gesuchen um *Verweigerung der Niederlassung oder des Aufenthaltes wegen Wohnungsnot* wurden vor erster Instanz 748 beurteilt. In 321 Fällen wurde die Niederlassung uneingeschränkt, in 73 Fällen mit Einschränkungen gewährt und in 366 Fällen verweigert. Der Rückgang der Gesuche von 1751 im Vorjahr auf 1340 im Berichtsjahre lässt nicht auf eine entsprechende Vermehrung des Wohnraumangebotes schliessen, sondern ist wohl zum grössten Teil auf die Lockerung der Freizügigkeitsbeschränkungen durch den Bundesratsbeschluss vom 8. Februar 1946 und auf die Festigung der Rechtsprechung zu diesen neuen Vorschriften zurückzuführen.

III. Die Oberaufsicht über die Gemeinden

I. Bestand und Organisation der Gemeinden

Die *Zahl* der Einwohner-, gemischten, Bürger- und Kirchgemeinden hat sich nicht geändert. Die Gemeindedirektion hat aber im Berichtsjahre mehrere auf solche Änderungen zielende Vorlagen ausgearbeitet. Der Grosse Rat wird darüber im Jahre 1948 zu beschliessen haben.

Immer mehr dringt die Erkenntnis durch, dass in mancher Gemeinde die Unterabteilungen keinen Vorteil bedeuten, sondern im Gegenteil die Verwaltung in ihrer Leistungsfähigkeit beeinträchtigen, unnötige Mehrarbeit (namentlich im Steuerwesen) verursachen und verteuern wirken. Im Jahre 1947 sind in den Gemeinden Adelboden, Innertkirchen, Rüeggisberg und Zweisimmen zusammen nicht weniger als 33 Unterabteilungen durch übereinstimmende Beschlüsse der Gesamtgemeinde und der Unterabteilungen mit Genehmigung des Regierungsrates aufgehoben worden. In weiteren Gemeinden sind Verhandlungen nach dieser Richtung im Gange. Die Gemeindedirektion stellt sich den Gemeinden auf ihren Wunsch für Untersuchungen und Aufklärungen über Vor- und Nachteile der Zusammenlegung oder Aufhebung von Unterabteilungen zur Verfügung und fördert solche Bestrebungen überall da, wo davon eine Verbesserung der Gemeindeverwaltung zu erwarten ist.

Die Gemeindeverbände verzeichnen abermals einen Zuwachs.

Auf den 31. Dezember 1947 waren im Verzeichnis der gemeinderechtlichen Körperschaften eingetragen:

Einwohnergemeinden	379
Gemischte Gemeinden	114
Unterabteilungen von Einwohner- und gemischten Gemeinden.	185
Kirchgemeinden (inbegriffen 3 Gesamtkirchgemeinden)	302
Bürgergemeinden	232
Bürgerliche Körperschaften nach Art. 77 G. G.	82
Rechtsamegemeinden nach Art. 96 Abs. 2 G. G.	86
Gemeindeverbände	123
Gemeinderechtliche Körperschaften zusammen	1503

Der Gemeindedirektion sind 292 neue *Reglemente* oder Reglementsabänderungen zur Vorprüfung oder zur Einholung der Genehmigung des Regierungsrates vorgelegt worden. Der Regierungsrat hat auf den Antrag der Gemeindedirektion 172 solche Erlasse genehmigt, worunter 85 Organisations- und Verwaltungsreglemente, 20 Nutzungsreglemente und 25 Steuerreglemente. Die übrigen 120 Reglemente sind mit dem Prüfungsbefunde der Gemeindedirektion an andere Direktionen weitergeleitet oder an die Gemeinden zurückgesandt worden.

Im letztjährigen Verwaltungsberichte sind 125 Gemeinden angeführt, die für die Wahl ihrer Behörden ganz oder teilweise das *Verhältnisswahlverfahren* eingeführt haben. Im Jahre 1947 kamen zu diesen Gemeinden neu hinzu die Einwohnergemeinden Lotzwil, Melchnau und Soyhières. Ferner sind nachzutragen die Einwohnergemeinden Leuzigen und Meiringen.

Zu den *Ausscheidungsverträgen* sind 5 Abänderungsbeschlüsse genehmigt worden.

Eine *Amtsanzeigergenossenschaft* hat neue Statuten genehmigen lassen.

Die Führung der *Stimmregister* auf *Karten* wurde 20 Gemeinden (10 Einwohner- und gemischten Gemeinden und 10 Kirchgemeinden) neu bewilligt.

Die Erstellung der *kirchlichen Frauenstimmregister* bereitet manchenorts unerwartet viel Arbeit, weil vollständige Unterlagen zur Ermittlung der in die Register einzutragenden Frauen fehlen.

2. Die Finanzverwaltung der Gemeinden

A. Allgemeines

Dank dem anhaltend guten Geschäftsgang in Gewerbe und Handel entwickelte sich die Finanzlage der meisten Gemeinden weiterhin günstig. Ausnahmen bestehen immer noch für Gemeinden der Fremdenverkehrsgebiete. Sie verspüren namentlich die Einschränkung der Ferienreisen nach der Schweiz durch England. Ferner haben ländliche Gemeinden mit stark verschuldetem Grundbesitz, die ihren Geldbedarf unter dem alten Steuergesetz zu einem grossen Teil durch die Grundsteuern decken konnten, seit dem Inkrafttreten des neuen Steuergesetzes trotz den Zuschüssen aus dem Steuerausgleichsfonds Mühe, die Einnahmen mit den Ausgaben ins Gleichgewicht zu bringen.

Vielen Gemeinden stehen in naher Zukunft erhebliche Aufwendungen bevor für die Nachholung grosser, während der Kriegs- und ersten Nachkriegsjahre zurückgestellter, nun aber dringlich gewordener Bauaufgaben.

Da der neue, auf dem Horizontalsystem beruhende *Rubrikenplan* für die Rechnungsablage von den mittlern Gemeinden günstig aufgenommen worden ist und man damit gute Erfahrungen gemacht hat, soll seine Einführung nach und nach auch den kleinern Gemeinden nahegelegt werden, soweit ihre Verhältnisse es gestatten.

Die gelegentlich festgestellte ungenügende *Kontrolle der Erlöse aus Holzverkäufen* veranlasste die Gemeindedirektion, für solche Verkäufe die Führung besonderer Rechnungshefte zu empfehlen. Die Rechnungen werden im Durchschlag in drei Doppeln erstellt, das Rechnungsoriginal als Zahlungsaufforderung an den Schuldner, das zweite Doppel als Bezugsanweisung an den Kassier und das dritte als Grundbeleg. Die Rechnungshefte enthalten besondere Wegleitungen für den Forstkassier, den Gemeinderat und die Forstkommision. Ferner ist ihnen eine Zusammenfassung der neuen Vorschriften über die Formerfordernisse der Bürgschaft beigedruckt.

Die interkantonale *Konferenz der staatlichen Aufsichtsstellen über das Finanz- und Rechnungswesen der Gemeinden* befasste sich an ihrer ordentlichen Jahrestagung vom Herbst 1947 unter anderm mit Fragen der Organisation und Kontrolle der Rechnungsführung und mit der Bewertung der Aktiven in den Gemeinderechnungen. Für diese Bewertung sollen von der Konferenz wenn möglich Richtlinien herausgegeben werden.

Instruktionskurse für Gemeindegassiere wurden durchgeführt in den Amtsbezirken Delsberg, Freiberg, Courtelary und Münster, in den beiden letztgenannten Bezirken getrennt für Einwohner- und Bürgergemeindegassiere. Im alten Kantonsteil sollen die Kurse im Winter 1948/49 wieder aufgenommen werden. Es ist vorgesehen, die Gemeindegassiere demnächst in die Durchschreibebuchhaltung einzuführen. In mehreren Fällen

wurde unser Inspektorat zur Anleitung neu gewählter Gemeindegassiere, meist im Anschluss an die Amtsübergabe, beigezogen.

B. Die einzelnen Finanzverwaltungsgeschäfte

1. *Liegenschaftserwerbungen* mit Kapitalvermindierungen sind 99 (83 von Einwohner- und gemischten Gemeinden, 9 von Bürgergemeinden, 4 von Kirchgemeinden und 3 von Unterabteilungen) mit einem Gesamtkaufpreise von Fr. 7 652 981 zur Genehmigung vorgelegt worden.

2. In 28 Fällen sind *Liegenschaftsveräusserungen* mit Kapitalvermindierungen genehmigt worden. 26 Geschäfte betrafen Einwohner- und gemischte Gemeinden, je eines eine Bürger- und eine Kirchgemeinde. Ein einziger dieser Verluste rührte vom Verkauf einer Liegenschaft her, welche die Gemeinde früher wegen ihrer gesetzlichen Haftung gegenüber der Hypothekarkasse hatte übernehmen müssen. Bei fünf weiteren solchen Grundstücken überstiegen die Wiederverkaufserlöse die Einstandspreise um zusammen Fr. 22 275.

3. Die übrigen genehmigten *Abschreibungen oder Angriffe von Kapitalvermögen* erreichten in 98 Geschäften die Summe vom Fr. 1 692 557. Davon entfallen Fr. 886 028 auf die Inanspruchnahme des Forstreservefonds zur Bezahlung des Wehropfers, zur Abtragung von Anleihenschulden und zu andern Zwecken. Das Gesuch einer Gemeinde, die Forderungen des Schulgutes aus zwei frühern Kapitalangriffen abschreiben zu dürfen, wurde abgewiesen, weil die Kapitalangriffe dem Zweck des Schulgutes widersprochen hatten und überdies nach frühern Regierungsratsbeschlüssen längst bis auf einen kleinen Rest hätten zurückbezahlt sein sollen.

4. Die neu genehmigten *Anleihen und Kredite* belaufen sich in 153 Posten auf Fr. 36 307 131, wovon Fr. 18 011 600 zur Abtragung oder Umwandlung bestehender Schulden bestimmt waren. Die neuen Schulden machen also Fr. 18 295 531 (im Vorjahr Franken 19 087 602) aus. Davon dienten Fr. 459 630 für kirchliche Zwecke, Fr. 95 000 für den Ankauf von Grundstücken, Fr. 12 827 194 für Bauausgaben, inbegriffen die Erstellung von Wohnungen und die Ausrichtung von Wohnbaubeiträgen, Fr. 40 060 für die Beteiligung an Verkehrsunternehmungen, Fr. 2 630 500 für den Ankauf und den Betrieb von Wasser- und Elektrizitätsversorgungen und Fr. 2 243 147 für allgemeine Bedürfnisse der laufenden Verwaltung.

5. 9 Gemeinden haben neue *Bürgschaften* für zusammen Fr. 2 435 760 genehmigen lassen. Davon entfallen Fr. 2 360 000 auf die Verbürgung von Wohnbaudarlehen, Fr. 32 500 auf Bürgschaften zugunsten von Schützengesellschaften und Fr. 30 000 auf die Erneuerung einer schon bisher bestandenen Bürgschaft für einen Gasthof.

Genehmigt wurden ferner *Darlehensgewährungen* von Gemeinden in der Höhe von zusammen Fr. 331 940, die nicht sichere Kapitalanlagen im Sinne von Art. 48 des Gemeindegesetzes darstellten. Die grösste im Betrage von Fr. 321 440 bestand aus Nachgangshypotheken für Wohnbauten.

6. Die *Herabsetzung oder vorübergehende Einstellung von Schuldabzahlungen* wurde noch 16 Gemeinden bewilligt (8 Einwohner- und gemischten Gemeinden, 2 Bur-

gergemeinden, 1 Kirchgemeinde, 4 Unterabteilungen und 1 burgerlichen Körperschaft nach Art. 77 des Gemeindegesetzes). Mit Rücksicht darauf, dass die gegenwärtigen Zeitläufe für die Gemeindefinanzverwaltung im allgemeinen günstig sind, muss im Einzelfalle besonders genau geprüft werden, ob wirklich ausserordentliche Verhältnisse vorliegen, die Erleichterungen im Schuldendienste rechtfertigen.

7. In 43 Fällen wurden die Gemeinden ermächtigt, die vorgeschriebenen Einlagen in den *Forstreservefonds* zu kürzen oder ganz zu unterlassen und die so frei gewordenen Gelder zu andern Zwecken, meist zur Schulden tilgung, zu verwenden.

8. Auf den *Gemeindeanleihen der Kantonalbank mit Staatsgarantie* nach den Grossratsbeschlüssen vom 14. September 1932 und 22. November 1933 standen Ende 1947 noch aus Fr. 111 250 und Fr. 43 090, gegenüber Fr. 142 513 und Fr. 55 790 im Vorjahre.

9. Die Gemeindedirektion hat 19 Gemeinden *Fristverlängerungen für die Ablage der Rechnungen* bewilligt.

3. Amtliche Untersuchungen und Massnahmen

a) *Prüfungen der Gemeindeverwaltungen.* Die Regierungsstatthalter haben 253 Prüfungsberichte eingesandt. Gegenüber dem Vorjahre haben damit die Prüfungen leicht zugenommen. In einigen Amtsbezirken sind sie restlos durchgeführt worden; in den meisten liegen sie noch weit unter der vorgeschriebenen Zahl. Die von der Gemeindedirektion bei der Justizdirektion angeregte Prüfung der Frage, wie die Regierungsstatthalterämter instand gesetzt werden könnten, sich dieser wichtigen Aufgabe mehr als bisher anzunehmen, ist noch im Gange. Wo die Inspektionen regelmässig durchgeführt werden, melden die Regierungsstatthalter von Mal zu Mal erhebliche Verbesserungen.

b) *Unregelmässigkeiten.* Ein Gemeinderatspräsident zog unbefugterweise Forderungen der Gemeinde ein und lieferte das Geld nicht an die Gemeindekasse ab. Ferner verfügte er in unerlaubter Art über Guthaben einer bevormundeten, landesabwesenden Person. Der Regierungsrat hat ihn in seinen Amtsverrichtungen eingestellt und die Einleitung einer Strafuntersuchung veranlasst.

Bei der Nachprüfung der Buchhaltung einer Gemeinde auf 10 Jahre zurück durch unser Inspektorat wurden zahlreiche Unregelmässigkeiten aufgedeckt. Auch dieser Fall wird von den Strafgerichten weiterverfolgt.

In einer andern Gemeinde hatte die Feststellung von Unstimmigkeiten in der Buchführung den Rücktritt des Gemeindegassiers zur Folge. Die Ordnung konnte wieder hergestellt werden.

In dem im letztjährigen Verwaltungsbericht erwähnten Falle von Falschbeurkundung führte das Strafverfahren zur Verurteilung des Gemeinderatspräsidenten und des Gemeindegassiers wegen fahrlässiger Urkundenfälschung zu Geldbussen. Gegen den Gemeindegassier musste im Jahre 1947 wegen weiterer Unregelmässigkeiten abermals eine amtliche Untersuchung eröffnet werden. In deren Verlauf hat er sein Amt niedergelegt.

Ein Arbeitslosenfürsorger verschuldete durch nachlässige Amtsführung unbegründete Auszahlungen von Fürsorgeleistungen in beträchtlicher Höhe. Der Regierungsrat hat ihm, unter Annahme mildernder Umstände, eine Ordnungsbusse auferlegt.

Gleichfalls gebüsst wurde ein Gemeinderatspräsident, der beharrlich die Beantwortung von Briefen verschiedener Direktionen des Regierungsrates an den Gemeinderat hintertrieb und dem Gemeinderate Geschäfte vorenthielt, die durch die Behörde zu behandeln waren.

Ein Gemeinderat sperrte die Auszahlung des Gemeindeanteils an Wohnbaubeiträgen gegenüber einem Bauherrn, der sich nicht an die Weisung hielt, die Wohnungen nur an ortsansässige Personen zu vermieten. Da der Gemeinderat seinerzeit den Gemeindeanteil an den Beiträgen dem Bauherrn zugesichert hatte, ohne der Gemeinde ein Mitspracherecht bei der Vermietung der Wohnungen vorzubehalten, musste der Gemeinderatsbeschluss über die Sperre des Beitrages aufgehoben werden.

Ein Gemeindeversammlungsbeschluss wurde aufgehoben, weil die reglementarischen Vorschriften über das Abstimmungsverfahren nicht eingehalten worden waren.

Ein Gemeinderatspräsident, dem die Gemeindeaufgaben im Militärwesen übertragen waren, legte darüber nicht pflichtgemäss Rechnung ab und händigte den Einnahmenüberschuss der Gemeinde erst nach Anhebung der amtlichen Untersuchung, mit einer Verspätung von nahezu zwei Jahren, aus. Ferner sandte er der Schweizerische Spende von den für sie in der Gemeinde gesammelten Geldern anfänglich nur einen Teil ein, den Rest erst, als Gemeinderatsmitglieder zufällig von seiner ersten, unvollständigen Zahlung Kenntnis erhalten hatten und deswegen bei ihm vorstellig geworden waren. Der Regierungsrat hat sein Verhalten scharf gerügt und ihn zur Vergütung des Zinsausfalles auf dem der Gemeinde zu spät abgelieferten Rechnungssaldo verhalten. Er ist in der Folge von seinem Amte zurückgetreten.

Eine Kirchgemeinde beschloss die Erhebung einer Personalsteuer in anderer als der nach den staatlichen Vorschriften zulässigen Form. Der Beschluss wurde aufgehoben.

Ebenso hob der Regierungsrat einen Gemeindeversammlungsbeschluss über eine auf der Grundsteuerschätzung veranlagte und darum ungesetzliche Strassenstelle auf.

Wegen fortgesetzter Missachtung der Vorschriften über die Austrittspflicht wurde der Gemeindesteuerkommission einer mittlern Gemeinde eine Rüge erteilt.

Die Ersatzwahl für ein Gemeinderatsmitglied wurde von Amtes wegen als nicht zustande gekommen erklärt, weil die amtliche Nachzählung der Wahlzettel ergeben hatte, dass der als gewählt Erklärte das laut Reglement erforderliche absolute Mehr nicht erreicht hatte.

Einem Gemeindegassier musste wegen ungebührlichen Verhaltens gegenüber Gemeindebürgern eine Rüge erteilt werden.

Ein Stimmausschusspräsident erhielt ebenfalls eine Rüge, weil er bei einer eidgenössischen Abstimmung nicht für die vorgeschriebene sofortige telephonische Meldung des Abstimmungsergebnisses an die Staatskanzlei gesorgt hatte.

Zwei Gemeinden deckten den nach den staatlichen Vorschriften zu ihren Lasten gehenden Teil der Kosten von Notstandsbeihilfen unzulässigerweise aus ihren Anteilen am Sammlungsergebnis der Bernischen Winterhilfe. Sie wurden verhalten, die zweckwidrig verwendeten Beträge von Fr. 16 631 und Fr. 8053 in jährlichen Raten in einen Fonds für Zwecke der Winterhilfe einzulegen und den jeweiligen Ausstand angemessen zu verzinsen.

Die offene Ablehnung eines Regierungsratsbeschlusses durch einen Gemeinderat konnte vom Regierungsrate brieflich behoben werden.

Geringfügige Ordnungswidrigkeiten wurden durch die Direktion erledigt.

c) Unter *ausserordentlicher Verwaltung* standen zu Beginn des Jahres 4, am Ende noch 3 Gemeinden (1 gemischte Gemeinde, 2 Bürgergemeinden). Die Einwohnergemeinde, für welche die Aufhebung der ausserordentlichen Verwaltung im letztjährigen Verwaltungsbericht in nahe Aussicht gestellt wurde, konnte am 25. November 1947 mit Wirkung auf den 1. Januar 1948 wieder in alle ihre Rechte eingesetzt werden.

Bern, den 27. April 1948.

Der Direktor des Gemeindewesens:

Giovanoli

Vom Regierungsrat genehmigt am 25. Juni 1948

Begl. Der Staatsschreiber: **Schneider**